

## **Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

vom 14.12.2006

(Gebührenverzeichnis)

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</b>	<b>bis 10.000 €</b>
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	<b>1/10 - volle Gebühr</b>
2.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	<b>1/10 - 1/2 der vollen Gebühr</b>
<b>3.</b>	<b>Versand von Akten, Statiken, Plänen u.ä., soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	<b>10 - 30 €</b>
<b>4.</b>	<b>Auskunft, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 5 gebührenfrei ist und nichts anderes bestimmt ist</b>	<b>5 - 30 €</b>
<b>5.</b>	<b>Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	<b>20 - 400 €</b>
<b>6.</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>	
6.1	einer Unterschrift, einer Handzeichens oder Siegels Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde be- glaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf ver- schiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	<b>14 €</b>
6.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Abzuges usw. mit der Urschrift	<b>2,50 €</b>
<b>7.</b>	<b>Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	<b>30 - 420 €</b>
<b>8.</b>	<b>Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien, Baulastenverzeichnis usw.</b>	<b>2,50 - 30 €</b>
<b>9.</b>	<b>Leistungsverzeichnis</b> Abgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung	<b>24 €</b>

<b>10.</b>	<b>Rechtsbehelf</b>	<b>30 - 500 €</b>
	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
<b>11.</b>	<b>Schreibarbeiten</b>	
11.1	Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigung, Abschrift oder Auszug aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt wird, je angefangen Seite	
11.1.1	in deutscher Sprache	<b>2,50 €</b>
11.1.2	in fremder Sprache	<b>5 €</b>
11.1.3	Schriftstück in tabellarischer Form (Verzeichnis, Liste, Rechnung, Zeichnung usw.) oder wissenschaftlicher Text nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	<b>5 €</b>
<b>12.</b>	<b>Kopien</b>	
12.1	Fotokopie je Seite DIN-A 4 und DIN-A 3 schwarz/weiß	<b>0,50 €</b>
12.2	DIN-A 0 je Seite	<b>1,80 €</b>
12.3	Fotokopie je Seite DIN-A 4 und DIN-A 3, farbig	<b>0,70 €</b>
12.4	Auszüge aus Plotter u.ä. Großflächige Kopien je Auszug bzw. Fertigung	<b>12 €</b>
<b>13.</b>	<b>Bauen, Bauverwaltung</b>	
13.1	Baugenehmigungsverfahren	
13.1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen wenn die Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)	<b>5 % der Baukostensumme, jedoch mindestens 120 €</b>
13.1.2	Genehmigung wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)	<b>120 - 5.000 €</b>

13.1.3	Teilbaugenehmigung, wenn die Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)	<b>1 % der Teilbaukosten, jedoch mindestens 100 €</b>
13.1.4	Teilbaugenehmigung wenn die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)	<b>100 - 1.000 €</b>
13.1.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	<b>¼ der ursprünglichen Genehmigungsgebühr, jedoch im Rahmen von 80 - 1.000 €</b>
13.1.6	Bauvorbescheid, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	<b>1 % der Baukostensumme, jedoch mindestens 120 €</b>
13.1.7	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	<b>120 - 5.000 €</b>
13.1.8	Abbruchgenehmigung	<b>2,5 % der Abbruchkosten, jedoch mindestens 60 €</b>
13.1.9	Bauüberwachung (§ 66 LBO) Bauüberwachung inklusive zwei Abnahmen	<b>1 % der Baukostensumme, jedoch mindestens 100 €</b>
13.1.10	Bauüberwachung (§ 66 LBO) jede weitere Abnahme je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>
13.1.11	Bauüberwachung (§ 66 LBO) für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins, je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>
13.1.12	Erlaubnis überwachungsbedürftiger Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung	<b>5 % der Errichtungskosten, jedoch mindestens 100 €</b>
13.1.13	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	<b>100 - 300 €</b>
13.2	Kenntnisgabeverfahren (KGV)	
13.2.1	Verfahrensgebühr im Kenntnisgabeverfahren (KGV)	

13.2.1.1	Eingangsbestätigung	50 €
13.2.1.2	Eingangsbestätigung mit fehlenden Unterlagen	75 €
13.2.1.3	jedes weitere Schreiben	25 €
13.2.2	Beratung im Kenntnisgabeverfahren Abrechnung je angefangene 15 Minuten. Beratungen bis 15 Minuten ergehen kostenfrei.	12 €
13.2.3	Untersagung Baubeginn im KGV nach § 59 Abs. 4 LBO	100 - 500 €
13.2.4	Ablehnung Baubeginnuntersagung im KGV	100 - 300 €
13.2.5	Durchführung der Angrenzerbenachrichtigung	<b>3 € pro Benachrichtigung mindestens jedoch 15 €</b>
13.3	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	
13.3.1	von bauplanungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen Gebühr je Befreiung	100 - 5.000 €
13.3.2	von örtlichen Bauvorschriften und Festsetzungen Gebühr je Ausnahme, Abweichung	100 - 3.000 €
13.4	Weitere Leistung	
13.4.1	Anordnung im Bauordnungsrecht	100 - 500 €
13.4.2	Bearbeitung der Baulasterklärung	100 - 250 €
13.4.3	Gebrauchsabnahmen Fliegender Bauten Zelte Preis je m <sup>2</sup> Zeltgrundfläche	<b>0,10 €/m<sup>2</sup> Zeltgrundfläche mindestens jedoch 50 und max. 200 €</b>
13.4.4	Sonstige Fliegende Bauten	
13.4.4.1	Gebühr für die erste Anlage, wenn nicht im zeitlichen Zusammenhang mit Zeltabnahme	30 €
13.4.4.2	Gebühr, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit Zeltabnahme	10 €

13.4.4.3	Für Gebrauchsabnahmen (Ziff. 13.4.3 und 13.4.4) außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von	<b>100%</b>
13.4.5	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG) incl. 3 Planertigungen	<b>1 ‰ des Gebäudeverkehrs Wertes</b>
13.4.6	jede weitere Fertigung	<b>20 €</b>
13.4.7	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau (pro angefangene Viertelstunde)	<b>12 €</b>
13.4.8	Erteilung einer Bescheinigung nach Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	<b>Anhand bescheinigter Aufwendungen 2 ‰ jedoch im Rahmen 100 - 1.000 €</b>
13.4.9	Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung	<b>120 - 500 €</b>
13.4.10	Wasserrechtliche Anordnung	<b>100 - 500 €</b>
13.4.11	Befreiungen vom straßenrechtlichen Anbauverbot	<b>120 - 1.000 €</b>
13.4.12	Erteilung einer Genehmigung nach § 20 1. BimschVO	<b>120 - 500 €</b>
13.4.13	Immissionsschutzrechtliche Anordnungen	<b>100 - 500 €</b>
13.4.14	Anschlussgenehmigung nach AbWS	<b>45 €</b>
13.4.15	Anschlussgenehmigung nach WVS	<b>45 €</b>
13.4.16	Anschlussgenehmigung nach AbWS + WVS in einer Entscheidung (können die Entscheidungen mit der Baugenehmigung verbunden werden, ergehen sie gebührenfrei!)	<b>75 €</b>
13.4.17	Anordnungen im Rahmen der AbWS + WVS sowie im Rahmen der Überwachung von Kleinkläreinlagen und geschlossenen Gruben	<b>30 € - 500 €</b>
13.4.18	Vorkaufsrecht - Negativattest	<b>20 €</b>

### Übergangsregelung

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung der Ziffern 13.1 bis 13.1.8, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt und Antragsunterlagen im Sinne der §§ 53 und 54 LBO vollständig sind, ist das bisher geltende Gebührenverzeichnis zum Landesgebührengesetz anzuwenden.

### Baukosten

Soweit die Gebühren nach den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 Ausgabe April 1981, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistung (Material- und Arbeitsleistung) auszugehen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

## **14. Bestattungsrecht**

- |      |  |             |
|------|--|-------------|
| 14.1 | Ausstellung eines Leichenpasses<br>(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)                          | <b>30 €</b> |
| 14.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | <b>30 €</b> |

## **16. Auskünfte aus dem Melderegister**

- |      |  |                 |
|------|--|-----------------|
| 16.1 | Erteilung einer einfachen Auskunft aus dem Melderegister             | <b>5 €</b>      |
| 16.2 | Erteilung einer erweiterten Auskunft aus dem Melderegister je Person | <b>10 €</b>     |
| 16.3 | Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung                       | <b>5 €</b>      |
| 16.4 | Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde                            | <b>5 - 10 €</b> |

## **17. Beschlagnahme oder sichergestellte Sachen**

- |          |   |              |
|----------|---|--------------|
| 17.1     | Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge |              |
| 17.1.1   | Verwaltungsaufwand  | <b>100 €</b> |
| 17.1.2   | Stellplatzgebühr für Verwahrung von Fahrzeugen auf städtischem Stellplatz pro Standtag                      |              |
| 17.1.2.1 | für Fahrzeuge bis 2,8 t   | <b>5 €</b>   |

17.1.2.2	für Fahrzeuge über 2,8 t	<b>10 €</b>
	Zu den Gebühren nach Nr. 17.1.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
17.2	Beschlagnahme, Einziehung, Sicherstellung, Verwahrung, Vermittlung oder Verwertung von Sachen, auch Waffen oder Tiere	
17.2.1	Verwaltungsaufwand	<b>20 - 200 €</b>
17.2.2	Verwahrungsgebühr pro Monat	<b>5 - 50 €</b>
<b>18.</b>	<b>Fundsachen</b>	
18.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigen an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in	
18.1.1	Fahrrad, Moped, Mofa	<b>10 €</b>
18.1.2	Sonstiger Gegenstand	
18.1.2.1	bei einem Wert der Fundsache bis 50,00 €	<b>3 €</b>
18.1.2.2	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 €	<b>10 €</b>
18.1.2.3	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 €	<b>20 - 60 €</b>
<b>19.</b>	<b>Kampfhunde,</b> sonstige gefährliche Hunde	
19.1	Überprüfung der Hundehaltung	<b>20 - 240 €</b>
19.2	Auflagen oder Ausnahmen nach PolVogH oder PolG	<b>20 - 240 €</b>
19.3	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	<b>20 - 240 €</b>
<b>20.</b>	<b>Kirchenaustritt</b> je Austrittserklärung	<b>15 - 30 €</b>
<b>21.</b>	<b>Lohnsteuerkarten</b>	
21.1	Ausstellung einer Ersatz- Lohnsteuerkarte	<b>5 €</b>
<b>22.</b>	<b>Polizeirecht</b>	

22.1	Polizeiliche Umweltschutzverordnung	
22.1.1	Ausnahmen nach § 23 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern	<b>20 - 240 €</b>
22.1.2	Ortspolizeiliche Maßnahmen nach Abschnitt II bis Abschnitt V PoIVO	<b>20 - 240 €</b>
22.2	Erteilung von Platzverweisen	<b>20 - 240 €</b>
22.3	Verfügungen und Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	<b>20 - 600 €</b>
22.4	Prüfung von polizeirechtlichen relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	<b>20 - 300 €</b>
22.4.1	Mit Besprechungs- und/oder Ortstermin	<b>20 - 600 €</b>
<b>23.</b>	<b>Verkehrsflächen</b>	
23.1	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG	<b>20 - 240 €</b>
23.2	Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 StrG	<b>20 - 240 €</b>
<b>24.</b>	<b>Fischerei</b>	
24.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	<b>20,45 €</b>
24.2	Jugendfischereischein	
24.2.1	Erstmalige Ausstellung	<b>15 €</b>
24.2.2	Verlängerung	<b>15 €</b>
24.3	Ausstellung eines Ersatz- Fischereischeins	<b>20 €</b>
24.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	<b>10 €</b>
<b>25.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
25.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	<b>100 - 1.200 €</b>



25.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	100 - 1.200 €
25.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	100 - 300 €
25.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	100 - 300 €
25.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	100 - 300 €
25.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Abs. 2 GastG)	20 - 140 €
25.7	Gestattung (§ 12 GastG)	20 - 140 €
25.8	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einen einzelnen Betrieb (§ 12 Satz 1 GastVO)	
25.8.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	10 - 60 €
25.8.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	100 - 600 €
25.8.3	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	100 - 300 €
25.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	40 - 200 €
25.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	40 - 300 €
25.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätten (§§ 8 Satz 2,9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	40 - 300 €
<b>26.</b>	<b>Gewerberecht</b>	
26.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
26.1.1	Anmeldung	15 €
26.1.2	Abmeldung	10 €
26.1.3	Ummeldung	10 €
26.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	50 - 240 €
26.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	80 - 300 €

26.4	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	<b>40 €</b>
26.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	<b>100 - 300 €</b>
26.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	<b>100 - 1.200 €</b>
26.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	<b>100 - 300 €</b>
26.8	Verhinderung der Betriebsfortsetzung (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	<b>100 - 1.200 €</b>
26.9	Gewerbeuntersagungsverfahren (§ 35 GewO)	<b>100 - 1.200 €</b>
26.10	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	<b>120 - 300 €</b>
26.11	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GEwO)	<b>40 - 300 €</b>
26.12	Erteilung einer Zweischrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	<b>20 - 80 €</b>
26.13	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	<b>40 - 200 €</b>
26.14	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	<b>60 - 120 €</b>
26.15	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	<b>60 - 120 €</b>
26.16	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	<b>100 - 300 €</b>
26.17	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	<b>100 - 300 €</b>
26.18	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	<b>10 €</b>
26.19	Handwerksrecht Amtshandlungen nach der Handwerksordnung, insbesondere nach § 16 HWO	<b>100 - 600 €</b>

## **27. Jugendschutz**

- |      |   |                    |
|------|---|--------------------|
| 27.1 | Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JugendschutzG)      | <b>100 - 300 €</b> |
| 27.2 | Ausnahme vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Jugendschutz) | <b>25 - 120 €</b>  |
| 27.3 | Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 Jugendschutzgesetz)                            | <b>25 - 120 €</b>  |
| 27.4 | Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendlichen durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)                               | <b>25 - 120 €</b>  |

## **28. Ladenschlussgesetz**

- |      |  |                      |
|------|--|----------------------|
| 28.1 | Ausnahmegenehmigungen und sonstige Amtshandlungen nach den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes | <b>100 - 1.200 €</b> |
|------|--|----------------------|

## **29. Namensänderung**

- |      |   |              |
|------|---|--------------|
| 29.1 | Änderung oder Feststellung eines Vornamens      | <b>200 €</b> |
| 29.2 | Änderung oder Feststellung eines Familiennamens | <b>250 €</b> |

## **30. Sonn- und Feiertagsgesetz**

- |      |   |                   |
|------|---|-------------------|
| 30.1 | Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen | <b>50 - 600 €</b> |
|------|---|-------------------|